

Zeitschrift:	Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
Herausgeber:	Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
Band:	12 (1941)
Heft:	2
Artikel:	Lebensmittel-Rationierung im März 1941
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-806248

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

la nécessité peut en être pouvée à l'aide des calculs des prix des divers articles en cause. Si de ces calculs, il appert que des hausses inférieures s'imposent, seuls ces taux peuvent être appliqués.

Les fabricants suisses sont autorisés de plus à suspendre les rabais de quantités accordés jusqu'ici sur les articles qui depuis la guerre n'ont subi aucune augmentation de prix. Les autres conditions de livraison et de paiement ne pourront subir aucune modification au détriment des acheteurs.

Les contrats de livraison en vigueur doivent être exécutés en tous cas aux conditions et prix stipulés (l'application de clauses dites de hausse sur les contrats qui ont été conclus avant le 15 janvier 1941 est et demeure interdite).

Les prix de vente au public feront l'objet de prescriptions spéciales. Jusqu'alors, les prescriptions No. 386 du 13 juillet 1940, demeurent applicables.

Quiconque contrevient aux présentes prescriptions est passible des sanctions prévues à l'arrêté du Conseil fédéral, du 1er septembre 1939, concernant le coût de la vie et les mesures destinées à protéger le marché.

Les présentes prescriptions No. 367 A entrent en vigueur le 15 janvier 1941 et devront être appliquées jusqu'à nouvel ordre. Simultanément, les prescriptions No. 367, du 20 juin 1940, sont rapportées.

Berne, le 10 janvier 1941.

Département fédéral de l'Economie publique,
Le chef du Service du contrôle de prix:
Pahud.

Sparmaßnahmen für kollektive Haushaltungen

ag. Aus der Verfügung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements über Sparmaßnahmen für „kollektive Haushaltungen“ veröffentlichen wir noch nachfolgende Einzelheiten:

Als kollektive Haushaltungen im Sinne der Verfügung gelten die Betriebe des Gastwirtschaftsgewerbes im weitesten Sinne, das heißt mit Einschluß von Herbergen, Pensionen, Kostgebereien, Kantinen, Bars, Tea-Rooms, Dancings, Speisewagen usw., ferner Anstalten wie Spitäler, Heilstätten, Asyle, Bewahrungsanstalten, Heime, Internate, Erziehungsinstitute, die Verpflegungsbetriebe von Arbeitslagern und -kolonien, Soldaten-Stuben, Skihäuser, Klubhäuser usw. und schließlich Koch- und Haushaltungsschulen und -kurse. Den kollektiven Haushaltungen und verarbeitenden Betrieben der Nahrungsmittelbranche (Bäckereien, Konditoreien, Traiteurs usw.) ist untersagt:

a) die Herstellung und Abgabe von in schwimmendem Fett gebackenen Speisen, wie Frituren, Pommes frites, Pommes chips, Croquettes, Apfelküchli, Schenkeli, Fast-nachtküchli usw.; b) die Herstellung und Abgabe von Mayonnaise und Salatmayonnaise sowie deren Abarten (Sauce Tartare, Remoulade usw.) und mayonnaiseähnlichen Saucen, sei es rein oder als Bestandteil von

Gerichten, sofern ihr Oelgehalt 10% übersteigt; c) die Herstellung und Abgabe von sogenannten Buttersaucen und Buttercremen, enthaltend Butter oder andere Fettstoffe, rein oder als Füllung oder Verzierung von Gebäck jeder Art, sofern ihr Fettgehalt 20% übersteigt; d) die Abgabe von frischer Butter zu Mahlzeiten und Speisen, ausgenommen zum Frühstück sowie zu Kaffee-, Tee- und Schokolade complet; e) die Abgabe von Rahm in flüssiger Form, auch verdünnt, sowie die Herstellung, Verwendung und Abgabe von Schlagrahm als solchem oder als Verzierung oder Füllung von Gebäck und Süßspeisen; f) die Abgabe von mehr Zucker als 2 Stück Sparwürfel im Gewichte von je höchstens 4,25 Gr. oder der entsprechenden Menge Kristallzucker zu einem Glas oder einer Tasse Kaffee, Tee, Kakao oder andern Getränken und Erfrischungen, zu denen üblicherweise Zucker verabreicht wird; 4 Stück Sparwürfel im Gewicht von höchstens 4,25 Gr. oder der entsprechenden Menge Kristallzucker zu einer Portion Kaffee, Tee, Kakao usw. (auch bei Abgabe in kleinen Tassen). Zu Milch und Milchkaffee darf Zucker nur auf Verlangen der Gäste und höchstens im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen abgegeben werden.

Lebensmittel-Rationierung im März 1941

Die Gültigkeitsdauer der März-Rationierungsausweise erstreckt sich wiederum bis zum 5. des nächstfolgenden Monats.

1. Rationierte Waren.

Siehe die ab 1. Dezember 1940 gültige Warenliste zuzüglich Abänderungen und Ergänzungen vom 27. November 1940 und 13. Dezember 1940.

Die Kinder-Nährmittel „Pastina Baby“, hergestellt durch Dr. Corti in Lugano, sowie „Nara“ der Verbandsmolkerei Zürich, sind infolge der darin enthaltenen besonderen diätetischen Zusätze phosphathaltigen Kindermehlen gleichgestellt und können ohne Rationierungsausweise abgegeben werden.

2. Persönliche Lebensmittelkarte.

Wie im Februar 1941 Ausgabe der üblichen 3 Kartensorten, ganze, halbe und Kinderkarten. Die Rationen und die Coupons-Aufteilung bleiben unverändert wie im Februar. Die März-Karte enthält 5 blonde Coupons.

3. Großbezüger. (Kollektive Haushaltungen).

Nachbezug unbenützter Bezugsrechte der Vormonate und Vorbezüge sind, abgesehen von außerordentlichen Fällen wie Saisonbetriebe, Winterversorgung in Alpgebieten usw., ausgeschlossen.

Die Zuteilungsquoten stellen lediglich die obere Zuteilungsgrenze dar, bei Frequenzrückgang wird entsprechend weniger zugeteilt. Verarbeitende Betriebe und kollektive Haushaltungen die ihre Betriebe eingestellt haben, dürfen keine Zuteilung erhalten. Zuteilungsquoten pro März 1941 für kollektive Haushaltungen:

Zucker	(Coupons der Gruppe 10)	50%	des normalerweise bewilligten Monatsdurchschnittes.
Reis	" "	20	
Teigwaren	" "	30	
Hülsenfrüchte	" "	40	
Hafer / Gerste	" "	50	
Mehl	" "	140	
Mais	" "	150	
Fett / Oel	" "	70	
Speisefett	" "	90	
Butter	" "	100	
Rahm f. Spitäler, „ Sanat. u. Kinderh.	" "	120	
Rahm f. alle übr. kol. Haushalt.	" "	120	
Bäckermargarine	" "	130	

Mehlrationierung

Neue Bestimmungen betr. Selbstbacker.

Auf Grund der Erfahrungen der letzten Monate werden folgende Weisungen erteilt:

Einzelne kollektive Haushaltungen erhalten als Selbstbacker auf Grund von Formular Q eine Zuteilung, die ihr Kontingent übersteigt. In solchen Einzelfällen wird die Sektion für Getreideversorgung die Mühle ermächtigen, das Mehl ohne Rücksicht auf das Kontingent gegen Großbezüger-Coupons zu liefern, so lange die kollektive Haushaltung als Selbstbacker diese Coupons bezieht. Im weiteren verweisen wir auf das Kreisschreiben der Sektion für Getreideversorgung vom 29. Januar 1941, wonach die kantonalen und Gemeindestellen dafür zu sorgen haben, daß Selbstbacker kein Brot kaufen.

Grundsätzliches

Erläuterungen. Café complet mit Kartoffeln (geschweltt, in der Schale) gilt als Mahlzeit (Nachessen oder Mittagessen), für welche die Abgabe von frischer Butter als Beigabe im Sinne von Art. 2 der Verfügung Nr. 13 des EVD erlaubt ist.

Abgabe von Rationierungsausweisen für die Anlage von Vorräten.

Zuteilungen von Rationierungsausweisen für die Anlage oder Ergänzung von Vorräten an Private, kollektive Haushaltungen, verarbeitende Betriebe und Handelsbetriebe dürfen nicht mehr vorgenommen werden. Das KEA behält sich die Prüfung außerordentlicher Fälle vor.

Eidg. Kriegsernährungsamt.

SVERHA, Schweiz. Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung

Präsident: Hugo Bein, Direktor des Bürgerlichen Waisenhauses, Basel, Tel. 41.950

Redaktor: Emil Gossauer, Waisenvater, Regensdorferstrasse 115, Zürich 10-Höngg, Telephon 67.584

Aktuar: A. Joss, Verwalter des Bürgerheims Wädenswil, Telephon 956.941

Zahlungen: SVERHA, Postcheck III 4749 (Bern) - Kassier: P. Niffenegger, Vorsteher, Steffisburg, Telephon 29.12

An unsere Mitglieder!

**Reservieren sie sich den 12. und 13. Mai 1941
für unsere Tagung in Basel!**

Einige Betrachtungen zu unsern Rechnungen

1. Mitgliederbestand. Eintritte 5, Austritte 14, Bestand 223. Der SVERHA zählte 1935 am meisten Mitglieder mit einem Total von 242. Wir bitten unsere Mitglieder und besonders die Kantonalcorrespondenten um tüchtige Werbung in ihren Bekanntenkreisen. Unser Verein hat hohe, edle Ziele und benötigt eine große Zahl von zahlenden Mitgliedern, um alle Aufgaben zu erfüllen. Helft alle mit! Auch in dieser schweren Zeit wollen wir ehrlich zusammenhalten und gemeinsam Aufbauarbeit treiben.

2. Beitrags-Zahlung. Jedes Jahr gibt es Ausritte in dem Augenblick, wenn der Mitgliederbeitrag fällig ist. Wer die gesetzte Frist zur Zahlung nicht einhält, bekommt eine Nachnahme. Plötzlich besinnt man sich, man habe nicht mehr mitmachen wollen und refusiert sie. Allerdings: das Fachblatt hat man immer erhalten, die Vorteile des Vereins wurden genossen, aber... Der Verein hat das Abonnement des Fachblattes bezahlt, aber man fühlt sich nicht verpflichtet, das gutzumachen. Wäre es nicht netter, man würde seinen Beitrag fürs laufende Jahr zahlen und dem Kassier auf Ende desselben Mitteilung machen? Wieviel Arbeit und Aerger könnte man unserm lieben Kassier ersparen, der doch die große Arbeit für den Verein ganz unentgeltlich leistet. Ja, er zahlt, wie übrigens der ganze Vorstand, auch den Jahresbeitrag!

Jedes Jahr gibt es auch „Schlaumeier“, die ebenfalls warten, bis die Nachnahme kommt. Für die Mehrarbeit und das Porto hat der Verein seinerzeit beschlossen, einen Zuschlag von Franken 1.— zur Nachnahme zu erheben. Plötzlich erinnert man sich des grünen Einzahlungsscheines, sucht ihn, refusiert die Nachnahme und zahlt direkt. Der Verein ist also um das Porto geprellt worden. Wir möchten hier eine korrektere Haltung dem SVERHA gegenüber wünschen.

Vielen mag wohl das Ausfüllen des Einzahlungsscheines eine Arbeit bedeuten; denn sie pressen den Anstalt-Stempel darauf, auch wenn es sich um den persönlichen Beitrag handelt. Leider

machen sie auf der Rückseite keinen Vermerk, so daß unser Kassier den Zahler erst schriftlich anfragen muß, für wen der Betrag bestimmt sei. So entstehen dem Verein unnötige Portoauslagen, dem Kassier vermehrte Arbeit und Aerger und... alles könnte mit einiger Aufmerksamkeit vermieden werden. Wir erwarten in der Zukunft gern von allen prompte Zahlung und klare Vermerke: Persönlicher oder Anstaltsbeitrag.

3. Kollektivmitglieder. Wir haben heute 90 Anstalten und Heime als Kollektivmitglieder mit einem jährlichen Beitrag von Fr. 10.— bis 50.—. Wir danken herzlich für die Treue in schwerer Zeit; denn diese Beiträge fließen in die Hilfskasse, welche so viel Not stillt! Unser Kassier schreibt hierzu:

„Mir scheint immer noch, es dürften sich bedeutend mehr Anstalten und Heime dem SVERHA als Kollektivmitglieder anschließen und so die Hilfskasse fördern helfen. Der eine und andere Anstaltsleiter könnte sicher mit gutem Gewissen seiner Kommission einen Antrag von zehn oder mehr Franken stellen. Dafür würde das Fachblatt für die Kommission zugestellt und es wäre ganz ohne Zweifel von Gutem, wenn die Behörden durch Studium unseres Organs mit unserm Verein und seinen Bestrebungen vertraut würden.“

Ich kenne keinen größeren, mit dem SVERHA vergleichbaren Verein, der nicht eine Hilfskasse besäße. Gerade die uns nahestehenden Lehrervereine und Lehrerversicherungskassen weisen stetsfort auf die Notwendigkeit derartiger ergänzender Hilfsfonds hin. Ich möchte wirklich und aus voller Ueberzeugung allen unseren Mitgliedern unsere Hilfskasse sehr zur Förderung empfehlen.

Es gibt leider auch unter unsren Mitgliedern solche, die glauben, diese Kasse sei nicht nötig. Wer aber, wie der Kassier, Jahr um Jahr die Briefe, welche die Bedachten schreiben, durchgeht, kommt zu einer andern Meinung. Ich bedaure bloß, jeweilen nicht mehr geben zu können, unsere Hilfe so sehr einschränken zu müssen.“

Wer andern helfen will, ohne daß die Linke weiß, was die Rechte tut, der gebe freudig einen „Zustupf“ an diese Hilfskasse, wenn er den Beitrag bezahlt. Der Dank und die Freude der Bedachten mögen ihn dafür reichlich entschädigen.